II. Geschichtliche Entwicklung bis 1600.

Unbefannt ist und das rätische Mecht vor der Römerherr= idiait. — Welches cheliche Güterrecht und Chegattenerbrecht das altgermanische Recht und ipäter das alamannische Stammesrecht (vgl. Schröder R., Lehrbuch der Rechtsgeschichte 1894, § 11, bej. § 31 betr. paetus und lex Alamanorum und § 35) cuthielt; ob der Mann Alleineigentümer des chelichen Vermögens war, ober ob er nur jeine Berwaltung mit innerer Tremnung bes Eigentums an dem von jedem Chegatten in die Che eingebrachten Sachen ausübte, ist eine heute noch bestrittene und wohl kann je tösbare Frage (vgl. H. Steiner, Das eheliche Güterrecht bes Rantons Schwyg, 1910, § 4.) - Nach rätischem Nechtsbrauche, der in unserm Lande ebenfalls galt und der sehr stark vom romijchen Rechte beeinflußt war — wir erinnern nur an die weltliche Stellung des über unjer Gebiet damals herrichenden Bijchois von Chur und an die in Anlehmung an romanisches Recht geschaffenen Mechtsquellen (Teitament des Bijchvis Tello von 766); Capitula Remedii um 800 herum und Lex Romana Cariensis aus dem 8. oder 9. Jahrhundert (vgl. Planta, Das alte Rätien, S. 449 ff.) ift jeder Chegatte Gigentümer seines bei der Verehelichung be= jeffenen und während der Che erworbenen Vermögens geblieben. Es herrichte Gütertremung. Hur leistete die Fran einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten (Dos). -- Mit der Verdräugung räto-romanischer Rultur und dem Vordringen der Alamannen fam an Stelle jenes rato-romanischen Rechtsbranchs immer mehr alamannijch (bentiches) Gewohnheitsrecht jeit dem 9. Jahrhundert anj, anfänglich ungeschrieben, fand es zum Teit wenigstens jeine Anizcichnung im Schwabenipiegel. (Schwip. L. 23 n. 263.) Rach diejem Spiegel behieft jeder Gatte das Eigentum an jeinem Vermögen und der Mann als Haupt der Familie und ehelicher Vogt der Frau hatte nur die Berwaltung und Rusnichung an dem Franciwermögen. Dieje Verwaltungsgemeinschaft des chelichen Bermögens ist dann auf dem Wege gewohnheitsrechtlicher Entwietlung allmählich zu einer Gemeinschaft beider Gatten an der gesamten Kahrhabe und der Errungenichaft umgebildet worden. Letteres Güterrechtsinftem, das unten zu beiprechen ist, wird erst im Landsbranche von 1600 ausführlicher erwähnt. Es muß aber das Güterrechtsinftem der Fahrnis- und Errungen-